

Gesetz

vom 15. Dezember 2015

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung des Zivilstandsgesetzes
(neue Organisation des Zivilstandswesens)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 12. Oktober 2015;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Zivilstandsgesetz vom 14. September 2004 (SGF 211.2.1) wird wie folgt geändert:

Ingress, 2. Hinweis

gestützt auf die eidgenössische Verordnung vom 28. April 2004 über das Zivilstandswesen;

2. KAPITEL (Art. 3–12)

Dieses Kapitel wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Einziger Amtskreis

Art. 3

¹ Der Kanton bildet einen einzigen Zivilstandskreis mit Sitz in Freiburg (Zivilstandsamt des Kantons Freiburg).

² Die Tätigkeit des Zivilstandsamts des Kantons Freiburg wird an mindestens einem Standort pro Bezirk ausgeführt.

2. Behörden

Art. 4 Direktion

¹⁾ Die für das Zivilstandswesen zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion) übt über das für das Zivilstandswesen zuständige Amt eine umfassende Aufsicht im Sinne von Artikel 60 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrats und der Verwaltung aus.

²⁾ Sie nimmt zudem die Kompetenzen wahr, die ihr in diesem Gesetz und seinem Ausführungsreglement übertragen werden.

³⁾ Sie stellt die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten an und vereidigt sie.

¹⁾ Heute : Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 5 Amt

¹⁾ Das für das Zivilstandswesen zuständige Amt ¹⁾ (das Amt) ist die kantionale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Sinne des Bundesrechts.

²⁾ Es nimmt ausserdem die Kompetenzen wahr, die ihm in diesem Gesetz und dessen Ausführungsreglement übertragen werden, und diejenigen, die nicht einer anderen Behörde übertragen werden.

¹⁾ Heute: Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen.

Art. 6 Zivilstandsbeamtinnen und -beamte

a) Tätigkeit

¹⁾ Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen vom Bundesrecht im Bereich Zivilstandswesen übertragen werden.

²⁾ Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten üben ihre Tätigkeit gemäss ihrem Pflichtenheft und den Weisungen des Amtes aus.

³⁾ Sobald sie vereidigt sind, können sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

Art. 7 b) Ernennungsvoraussetzungen

Es kann ernannt werden, wer die im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen erfüllt und über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für kaufmännische Angestellte oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung verfügt.

Art. 8 c) Administrative Organisation

Zivilstandsbeamtinnen und -beamte, die nicht die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde ausführen, gehören zum Personal des Zivilstandsamts des Kantons Freiburg.

**3. Amtsräume für die Durchführung von Trauungen
und die Begründung eingetragener Partnerschaften**

Art. 9

¹ Die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften finden grundsätzlich im offiziellen Amtsraum statt, der zum gewählten Standort gehört.

² Die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften können auch in anderen Räumen, die vom Amt zuvor gutgeheissen worden sind, stattfinden. Alle mit diesen Amtsräumen verbundenen Kosten gehen zulasten der Eigentümer. Diese können von den Brautleuten oder den einzutragenden Partnerinnen oder Partnern eine Benutzungsgebühr erheben.

³ Die Durchführung von Trauungen und die Begründung eingetragener Partnerschaften können unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen an einem anderen Ort als in einem offiziellen oder bewilligten Amtsraum stattfinden.

Art. 10–12

Aufgehoben

Art. 14 Grundsatz

Gegen die beim Zivilstandamt des Kantons Freiburg angestellten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Amtspflichten verletzen, können die von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

Art. 15 Zuständigkeit

Das Amt spricht Amtsenthebungen, Verweise und Bussen aus.

Art. 16 Abs. 2

Den Ausdruck «von der Direktion» durch «vom Amt» ersetzen.

Art. 18 Abs. 1 und 2

¹ Den Ausdruck «Die Direktion» durch «Das Amt» ersetzen.

² Den Ausdruck «die Direktion» durch «das Amt» ersetzen.

Art. 19 Abs. 1

Den Ausdruck «Die Direktion» durch «Das Amt» ersetzen.

Art. 20

¹ Den Ausdruck «an die Disziplinarbehörde» durch «an das Amt» ersetzen.

² Den Ausdruck «die Disziplinarbehörde» durch «das Amt» ersetzen.

Art. 29 und 29a

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 1

Den Ausdruck «die Direktion» durch «das Amt» ersetzen.

Art. 32

Den Ausdruck «Der Staatsrat» durch «Das Amt» ersetzen.

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten kann beim Amt Beschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 37 Abs. 1 Bst. a, d und e

[¹ Zusätzlich zu den im Bundesrecht vorgesehenen Mitteilungen melden die Zivilstandsbeamtinnen oder -beamten:]

- a) der kantonalen Behörde für Fremdenpolizei, über das Amt: die Zivilstandssachen über ausländische Staatsangehörige;
- d) dem Amt: die Zivilstandssachen von Personen, die ein Einbürgerungsgesuch eingereicht haben;
- e) *aufgehoben*

Art. 40 Abs. 1 und 2

¹ Den Ausdruck «der Direktion» durch «dem Amt» ersetzen.

² Den Ausdruck «die Direktion» durch «das Amt» ersetzen.

Art. 2

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ